

Statuten des Vereins «gemeinsamDIGITAL»

Art. 1 Name, Sitz und Neutralität

Unter dem Namen gemeinsamDIGITAL besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Der Sitz des Vereins ist Bern, Schweiz.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein gemeinsamDIGITAL bezweckt die Förderung des Austauschs, der Vernetzung und des gemeinsamen Verständnisses von Digitalisierung, Automatisierung und Künstlicher Intelligenz in der Schweiz.

Der Verein bietet seinen Mitgliedern eine Plattform für den fachlichen und interdisziplinären Dialog, für gemeinsames Lernen sowie für die gemeinsame Erarbeitung von Denkansätzen, Ideen und Lösungswegen im Bereich digitaler Entwicklungen.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht gewinnorientiert. Der Verein erbringt keine individuellen Beratungs-, Entwicklungs- oder sonstigen Dienstleistungen und schuldet seinen Mitgliedern keine konkreten Leistungen oder Arbeitsergebnisse.

Der Verein tritt nicht in Konkurrenz zu seinen Mitgliedern und verfolgt keine kommerziellen Interessen einzelner Personen oder Unternehmen.

Der Verein kann Veranstaltungen, Workshops und weitere geeignete Formate durchführen sowie regionale Gruppen bilden, um den Vereinszweck zu fördern.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Sponsorengelder
- freiwillige Zuwendungen und Spenden
- weitere mit dem Vereinszweck vereinbare Einnahmen

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet ausschliesslich der Strategische und Operative Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird jeweils für ein Vereinsjahr abgeschlossen und verlängert sich automatisch um ein weiteres Vereinsjahr, sofern sie nicht mindestens drei Monate vor Ende des Vereinsjahres schriftlich gekündigt wird.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch den Strategischen Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innert 30 Tagen Rekurs an die Mitgliederversammlung erheben. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Art. 5 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Die Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge, allfälliger Beitragskategorien sowie deren Anpassung liegt ausschliesslich in der Kompetenz des Strategischen Vorstands. Die Festlegung erfolgt sachlich begründet und verhältnismässig.

Ein Mitwirkungs- oder Änderungsrecht der Mitgliederversammlung besteht nicht.

Aus der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch auf bestimmte Leistungen oder Gegenleistungen des Vereins.

Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (MV)
2. Der Strategische Vorstand (national)
3. Der Operative Vorstand / Regionale Leiter

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die MV ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Kompetenzen beschränken sich auf:

- Wahl und Abwahl des Strategischen Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Strategischen Vorstands
- Statutenänderungen (qualifizierte Mehrheit)
- Auflösung des Vereins

Die MV hat keine operativen Kompetenzen.

Art. 8 Strategischer Vorstand (national)

8.1 Stellung

Der Strategische Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereins und trägt die Gesamtverantwortung für Ausrichtung, Zweck, Marke und Struktur des Vereins.

8.2 Zusammensetzung

Der Strategische Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Gründungsmitglieder gehören dem Strategischen Vorstand an.

8.3 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 10 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

8.4 Kompetenzen

Der Strategische Vorstand hat insbesondere folgende unübertragbare Kompetenzen:

- Festlegung der Vereinsstrategie und -ausrichtung
- Auslegung und Wahrung des Vereinszwecks
- Genehmigung, Aufsicht und Auflösung regionaler Gruppen
- Ernennung, Abberufung und Ersatz aller operativen Vorstandsmitglieder und regionalen Leiter
- Nutzung und Schutz von Name, Marke, Logo und gesamtem Auftritt des Vereins
- Erlass und Änderung von Reglementen

8.5 Vetorecht

Der Strategische Vorstand verfügt über ein Vetorecht bei folgenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung:

- Änderungen des Vereinszwecks
- Statutenänderungen, welche die Struktur, Kompetenzen oder Amtsdauer des Strategischen Vorstands betreffen
- Auflösung des Vereins
- Änderungen betreffend Name, Marke, Logo oder Erscheinungsbild des Vereins

Ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung tritt nur in Kraft, wenn der Strategische Vorstand diesem ausdrücklich zustimmt.

8.6 Ersatz und Selbstergänzung

Der Strategische Vorstand kann vakante Sitze im Strategischen Vorstand interimistisch oder dauerhaft selbst besetzen. Das Mandat ist bis zur Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung vollumfänglich gültig.

8.7 Abwahl

Eine Abwahl eines Mitglieds des Strategischen Vorstands ist nur aus wichtigem Grund möglich (grobe Pflichtverletzung, Rechtsverstoss, Handlungsunfähigkeit) und erfordert:

- eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- eine Mindestpräsenz von 60 % aller stimmberechtigten Mitglieder

Art. 9 Operativer Vorstand / Regionale Leiter

9.1 Stellung

Die Regionalen Leiter bilden den Operativen Vorstand. Sie sind für die operative Umsetzung der Vereinsziele in ihrer Region verantwortlich und dem Strategischen Vorstand unterstellt.

9.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

9.3 Ernennung und Abberufung

Regionale Leiter werden ausschliesslich durch den Strategischen Vorstand ernannt, ersetzt oder abberufen. Eine Wahl oder Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

9.4 Rücktritt

Regionale Leiter können ihr Amt jederzeit niederlegen. Der Strategische Vorstand sorgt unverzüglich für eine interimistische oder definitive Nachbesetzung.

9.5 Kompetenzen

Die Regionalen Leiter:

- organisieren regionale Anlässe
- verwalten das ihnen zugewiesene Regionalbudget
- dürfen regionale Sponsoren akquirieren
- vertreten den Verein regional

Sie haben keine strategischen Entscheidungsbefugnisse.

Art. 10 Regionale Gruppen

Der Verein kann regionale Gruppen bilden, welche unter dem Namen „gemeinsamDIGITAL [Region]“ auftreten (z. B. gemeinsamDIGITAL Solothurn).

Regionale Gruppen werden durch den Strategischen Vorstand zugelassen.

Sie besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und handeln operativ eigenständig im Namen und auf Rechnung des Vereins im Rahmen dieser Statuten.

Jede regionale Gruppe wird durch eine oder mehrere regionale Leiterinnen oder Leiter geführt, welche durch den Strategischen Vorstand bestätigt werden.

Regionale Gruppen sind berechtigt

- eigene Mitglieder und Sponsoren zu akquirieren
- eigene Veranstaltungen durchzuführen

- ein eigenes Event- und Regionalbudget zu verwalten

Für Veranstaltungen, welche durch eine regionale Gruppe organisiert werden, trägt die jeweilige regionale Gruppe das finanzielle Risiko.

Art. 11 Finanzkompetenzen und Budget

Der Strategische Vorstand ist für die Finanzführung des Vereins verantwortlich.

Er erstellt jährlich ein Budget und genehmigt dieses selbstständig.

Der Strategische Vorstand ist befugt, im Rahmen des genehmigten Budgets finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

Die Kompetenzlimiten für Einzel- und Gesamtverpflichtungen werden in einem internen Finanz- oder Spesenreglement festgelegt.

Spesen werden nur gegen Beleg und im Rahmen der genehmigten Regelungen vergütet.

Entschädigungen an Vorstandsmitglieder bedürfen eines Beschlusses des Strategischen Vorstands.

Art. 12 Finanzielle Regelung zwischen Hauptverein und regionalen Gruppen

Mitglieder- und Sponsoreneinnahmen, welche durch eine regionale Gruppe akquiriert werden, werden wie folgt verwendet:

- 20 % des jeweiligen Jahresbeitrags oder Sponsorings fallen dem Hauptverein zu
- 80 % verbleiben in der Kasse der regionalen Gruppe

Die konkrete Abrechnung erfolgt periodisch gemäss den Vorgaben des Strategischen Vorstands.

Der Strategische Vorstand ist berechtigt, zur einheitlichen Handhabung ergänzende Reglemente zu erlassen.

Art. 13 Zeichnungsberechtigung und operative Handlungsvollmacht

Der Verein wird rechtsverbindlich verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien von Mitgliedern des Strategischen Vorstands.

Der Strategische Vorstand kann einzelnen operativen Vorstandsmitgliedern oder regionalen Leitern beschränkte Handlungsvollmachten für klar definierte Aufgaben, Zeiträume und Betragslimiten erteilen. Diese Vollmachten begründen keine Zeichnungsberechtigung im Sinne der Statuten und sind jederzeit widerrufbar.

Regionale Leiter sind berechtigt, innerhalb des ihnen durch den Strategischen Vorstand genehmigten Regionalbudgets selbständig Verpflichtungen einzugehen und Verträge

abzuschliessen, soweit diese dem Vereinszweck entsprechen, im Rahmen des genehmigten Budgets liegen und keine Verpflichtungen über CHF 10'000.– pro Einzelgeschäft oder über die genehmigte Budgetperiode hinaus begründen.

Verträge mit einem finanziellen Volumen von über CHF 10'000.– bedürfen zusätzlich eines formellen Beschlusses des Strategischen Vorstands. Bei wiederkehrenden Verpflichtungen ist der Gesamtbetrag über die gesamte Vertragsdauer massgebend.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Art. 15 Datenschutz

Der Verein bearbeitet Personendaten seiner Mitglieder, Vorstandsmitglieder, Teilnehmenden an Veranstaltungen sowie weiterer Kontaktpersonen ausschliesslich im Rahmen des Vereinszwecks und unter Einhaltung der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung, insbesondere des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG).

Die bearbeiteten Personendaten dürfen insbesondere für folgende Zwecke verwendet werden:

- Führung des Mitgliederverzeichnisses
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- Vereinskommunikation und Information der Mitglieder
- Erfüllung gesetzlicher und statutarischer Pflichten

Eine Weitergabe von Personendaten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Die Mitglieder haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung ihrer Personendaten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 16 Revisionsstelle

Der Strategische Vorstand kann eine Revisionsstelle einsetzen.

Eine Revisionsstelle ist zwingend zu bestellen, sofern dies gesetzlich erforderlich ist oder der Strategische Vorstand dies beschliesst.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet dem Strategischen Vorstand Bericht.

Der Strategische Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Revision.

Art. 17 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom [Datum] angenommen und treten sofort in Kraft.